bel; konstruktive Ansätze zur Aufdeckung der wahren Situation im Land würden dadurch zunichte gemacht. Eine Zusammenarbeit mit dem Sonderberichterstatter lehnte Iran kategorisch ab. Auch einige Länder der Dritten Welt bemängelten, daß der gute Wille Irans, einer Überprüfung der Lage im Land durch eine im islamischen Recht versierte Person zuzustimmen, zu wenig anerkannt worden sei.

Als positive Entwicklung bewertete die Kommission die Zusammenarbeit der *chilenischen* Regierung mit dem Sonderberichterstatter, dessen Mandat um ein Jahr verlängert wurde. Er konnte vor Ort die Lage untersuchen und hatte Gelegenheit, mit in sozialen, politischen und wirtschaftlichen Fragen kompetenten Personen Gespräche zu führen. An Chile erging der dringende Appell, für den Schutz der Menschenrechte zu sorgen und zu Demokratie und Legalität zurückzukehren.

IV. Besorgnis äußerte die Kommission auch über die Lage in *Kamputschea* und verurteilte die anhaltenden und massiven Menschenrechtsverletzungen in diesem Land, insbesondere die wiederholten Angriffe der Besatzungstruppen auf die Zivilbevölkerung im Grenzgebiet zu Thailand. Rückzug aller ausländischen Truppen, Wiederherstellung der Unabhängigkeit, territorialen Integrität und Souveränität sowie die Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts des kamputscheanischen Volkes seien unabdingbare Voraussetzungen für eine gerechte und dauerhafte Lösung des Problems, betonte die Kommission.

Über einen von den Vereinigten Staaten initiierten Resolutionsentwurf zu der menschenrechtlichen Lage in *Äthiopien* wurde auf Betreiben der Dritten Welt und des Ostblocks kein Beschluß gefaßt.

V. Betroffen zeigte sich die Kommission angesichts zahlreicher Berichte über Vorfälle und Regierungsaktionen in allen Teilen der Welt, die gegen die Grundsätze *religiöser Toleranz* verstießen. Zwar war allen Mitgliedern die Notwendigkeit bewußt, Meinungs-, Gewissens- und Religionsfreiheit mit höchsten Garantien zu versehen, kontrovers wurde aber die Einsetzung eines Sonderberichterstatters zu Fragen religiöser Intoleranz diskutiert. Als Gegenargument wurde vor allem angeführt, daß ein solcher Beschluß übereilt und ein Sonderberichterstatter überflüssig sei, da sich schon andere UN-Gremien mit dem Problem religiöser Intoleranz befaßten. Nach Ablehnung eines Antrages der DDR, keinen Beschluß zu dieser Frage zu treffen, wurde mit großer Mehrheit (+25, −5: Ostblock und Syrien, = 12) die Einsetzung eines Sonderberichterstatters für ein Jahr beschlossen.

In der Diskussion um die Bekämpfung *totalitärer Ideologien* wurde von israelischer Seite der Vorwurf laut, 40 Jahre nach dem Sieg über Nazismus und Faschismus nehme antisemitische Propaganda in immer stärkerem Maße zu. Diskriminierung von Juden wegen ihres Judentums werde in einigen Teilen der Welt wieder offizielle Staatsideologie. So seien beispielsweise die jüdischen Minderheiten in Syrien und der Sowjetunion Objekt systematischer Unterdrückungsmaßnahmen. In einer scharfen Gegenreaktion beschuldigte die Sowjetunion Israel der Verleumdung; ohne Zweifel praktiziere Israel Neonazismus und Zionismus im Nahen Osten, Hitlers Gesetze und Methoden würden kopiert. Die Kommission bekräftigte ihre Entschlossenheit, totalitäre Ideologien und Praktiken zu bekämpfen — freie und effektive Beteiligung des Volkes an demokratischen Institutionen sei das beste Gegenmittel.

Im Schnellverfahren erfolgende oder willkürliche Hinrichtungen, die noch immer in verschiedenen Ländern der Welt stattfinden, wurden wieder scharf verurteilt. Das Mandat des Sonderberichterstatters wurde um ein Jahr verlängert, damit er der Kommission weitere Schlußfolgerungen und Empfehlungen vorlegen könne. Aus diesem Grunde wurde auch der Auftrag des Sonderberichterstatters über *Folter* verlängert. Seine Studie über Amnestiegesetze und ihre Bedeutung für den Menschenrechtsschutz soll größtmögliche Verbreitung finden.

Die zunehmende Anwerbung, Finanzierung, Ausbildung sowie der Einsatz von *Söldnern* rief bei der Kommission Besorgnis hervor. Sie verurteilte jede Unterstützung der Söldner, auch als ›humanitäre Hilfe‹ etikettierte Aktionen zur Destabilisierung der Regierungen im Südlichen Afrika und zur Bekämpfung der Befreiungsbewegungen. Lediglich die USA stimmten gegen diese Resolution.

Auch mit der Weiterentwicklung des internationalen Menschenrechtsschutzes befaßte sich die Kommission. So wurde die Generalversammlung aufgefordert, auf ihrer 41. Tagung den Deklarationsentwurf zum *Recht auf Entwicklung* abschließend zu beraten. Die Menschenrechtskommission berief ihre Arbeitsgruppe zum Recht auf Entwicklung für den Januar 1987 erneut ein.

Ohne Gegenstimme, bei Enthaltung Bangladeschs und Syriens, wurde erstmals eine Resolution über *Geiselnahmen* verabschiedet. Unabhängig davon, ob die Geisel zufällig ausgewählt wurde, ob sie Staatsangehörige des zu erpressenden Landes ist, und was die Motivation der Geiselnehmer ist, wurde solches Verhalten verurteilt und alle Staaten zur Bekämpfung dieses Delikts aufgerufen.

VI. In geschlossener Sitzung wurden gemäß *Resolution 1503* des Wirtschafts- und Sozialrats (Text: VN 5/1981 S.178f.) vertrauliche Informationen über die Menschenrechtssituation in Albanien, Haiti, Paraguay, Zaire, Gabun, den Philippinen und der Türkei geprüft. Das Verfahren gegen die drei letztgenannten Staaten wurde eingestellt.

Bemerkenswert schließlich ist noch die Anfang März vor der Kommission durch Außenminister Ibrahim Mukiibi geäußerte Absicht der neuen Regierung *Ugandas,* unter Berufung auf das Übereinkommen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords von 1948 (Text: VN 5/1968 S.170f.) — das Uganda selbst freilich bislang nicht ratifiziert hat — eine internationale Kommission um die Untersuchung der von früheren Regierungen des Landes begangenen einschlägigen Verbrechen zu ersuchen.

Nicht minder bemerkenswert ist die Tatsache, daß die Kommission in einer Konsensentscheidung *Theodoor C. van Boven* in ihre Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz berief: den ehemaligen Direktor der UN-Menschenrechtsabteilung, der Anfang 1982 dem Druck einiger Mitgliedstaaten weichen mußte (VN 4/1982 S.141f.). Der Unterkommission hatte der niederländische Jurist bereits von 1975 bis 1977 angehört.

Martina Palm-Risse □

Rechtsfragen

Seerecht: 3. und 4. Tagung der Vorbereitungskommission — Deklarationen verurteilen Vergabe nationaler Lizenzen durch Industriestaaten — Hamburg umstritten (27)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 6/1984 S.205f. fort.)

Wesentliches Ergebnis der 3. Tagung der *Vorbereitungskommission für die Internationale Meeresbodenbehörde und den Internationalen Seegerichtshof* im Jahre 1985 (11.3.–4.4. in Kingston, 12.8.–4.9. in Genf) war die Verabschiedung einer Erklärung am 30. August. In ihr wurde die »tiefe Beunruhigung« darüber zum Ausdruck gebracht, daß bestimmte Staaten Maßnahmen ergriffen hätten, die geeignet seien, die Seerechtskonvention zu unterminieren. Gemeint war damit die 1985 erfolgte Vergabe von Lizenzen durch die USA zum Tiefseebergbau, wobei diese aber nicht ausdrücklich genannt wurden. Außerdem hat sich die Vorbereitungskommission mit folgenden Fragen beschäftigt: Verfahrensregeln zur Registrierung von Pionierinvestoren; Verfahrensrecht für die Organe der Meeresbodenbehörde; Schutz von Landproduzenten; Funktionen des behördeneigenen Unternehmens; Regelungen für den Tiefseebergbau; Verfahrensrecht für den Seegerichtshof.

Die Behandlung der Themen der 3. Tagung, auf der es insgesamt kaum Fortschritte gab, wurde auf der 4. Session fortgeführt; vom 17. März bis zum 11. April trat die Vorbereitungskommission in der jamaikanischen Hauptstadt zusammen. Wiederaufgenommen werden soll die 4. Tagung im August und September in New York.

Fünf Fragen haben die Tagung im März und April vor allem beschäftigt:

1. Die Auswirkungen der Budgetprobleme der Vereinten Nationen auf die Arbeit der Kommission;
2. die Annahme einer weiteren Deklaration (in namentlicher Abstimmung), mit der die Vergabe von nationalen Meeresbergbaulizenzen durch die Bundesrepublik Deutschland und Großbritannien verurteilt wurde;
3. die Nachfolge im Vorsitz, da der bisherige Vorsitzende Warioba sein Amt niederlegen möchte, da er Ministerpräsident von Tansania geworden ist;
4. Die Registrierung der bisher beantragten Tiefseebergbaulizenzen gemäß der sogenannten Aruscha-Vereinbarung (Arusha Understanding);
5. die Auswirkung der Entscheidung gegen die Zeichnung seitens der Bundesrepublik Deutschland auf den Sitz des geplanten Seegerichtshofs (Hamburg).

Daneben beschäftigte sich die Vorbereitungskommission in ihren vier Ausschüssen und im Plenum mit den diesen Organen zugewiesenen Materien (1. Ausschuß: Schutz der Landproduzenten unter den Entwicklungsländern; 2. Ausschuß: Errichtung des behördeneigenen Unternehmens; 3. Ausschuß: Meeresbergrecht; 4. Ausschuß: Seegerichtshof; Plenum: Registrierung von Anträgen auf Lizenzen). Abgesehen vom 3. und 4. Ausschuß sind die Fortschritte gering. Das hängt vor allem damit zusammen, daß Tiefseebergbau zur Zeit (wegen der niedrigen Rohstoffpreise) keinesfalls wirtschaftlich betrieben werden kann und daher den Arbeits-

bereichen des 1. und 2. Ausschusses keine erkennbare praktische Relevanz zukommt. Die Sicht der wirtschaftlichen Situation ist jedoch unterschiedlich.

Hintergrund für eine Bewertung der Beratungen ist naturgemäß die Frage, ob eine Fortentwicklung des Meeresbodenregimes in einer Form möglich ist, die auch von Staaten wie den USA, der Bundesrepublik Deutschland oder Großbritannien akzeptiert werden kann. Eine Aussage hierzu erscheint derzeit aber noch nicht möglich.

Budgetprobleme: Die Haushaltsschwierigkeiten führten dazu, daß die Vorbereitungskommission zu ihrer zweiten Zusammenkunft 1986 nicht in Genf, sondern in New York zusammentreten wird. Abgesehen davon wird erwogen, die Tagungen auf vier Wochen pro Jahr zu verkürzen. Der Grund ist dabei nicht nur in der allgemeinen Finanzkrise der UNO zu suchen. Zu berücksichtigen ist ferner, daß die Vereinigten Staaten die Finanzierung der Vorbereitungskommission aus den allgemeinen Budgetmitteln für rechtswidrig halten und ihren Finanzbeitrag entsprechend gekürzt haben.

Deklaration zur nationalen Lizenzvergabe: Wie 1985 setzte sich die Vorbereitungskommission mit der nationalen Lizenzierung von Tiefseebergbauvorhaben auseinander. Diesmal standen die britischen und deutschen Lizenzen zur Debatte (1985 die amerikanischen). Angestrebt wurde von der Gruppe der 77 eine Konsens-Deklaration, was den Verzicht auf eine namentliche Nennung der beiden Staaten und eine entsprechende Sprachführung verlangt hätte. Die Staaten des Ostblocks hingegen forderten eine klare Verteidigung des internationalen Tiefseebodenregimes als der einzigen legalen Ordnung. Die Verurteilung der nationalen Lizenzvergabe durch Großbritannien und die Bundesrepublik Deutschland erfolgte daher in namentlicher Abstimmung. Belgien, Frankreich, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg und die Niederlande stimmten mit Nein, weitere zehn westliche Industriestaaten (Australien, Dänemark, Finnland, Griechenland, Irland, Norwegen, Österreich, Schweden, Schweiz, Spanien) enthielten sich der Stimme. Die EG, die die Seerechtskonvention bekanntlich unterzeichnet hat, nahm an der Abstimmung nicht teil; Großbritannien und die Bundesrepublik Deutschland haben als Beobachter kein Stimmrecht.

Aruscha-Vereinbarung: Bislang liegen Anträge für eine Registrierung von Tiefseebergbaulizenzen aus der Sowjetunion, Indien, Japan und Frankreich vor, wobei sich die von der Sowjetunion, Japan und Frankreich beanspruchten Gebiete teilweise erheblich überschneiden. Aufgabe der 1985 im tansanischen Aruscha getroffenen Vereinbarung ist es, die Lösung der bisherigen Überschneidungskonflikte zu erleichtern, ohne aber damit die Position zukünftiger Antragsteller (auch aus Staaten, die bislang nicht gezeichnet haben) zu präjudizieren. Vor allem der letztgenannte Aspekt wirft wesentliche Probleme für die Sowjetunion auf. Die Frage ist, wie lange für diese potentiellen Antragsteller ein Feld offen gehalten werden kann, zumal unsicher ist, ob die betroffenen Konsortien je ein Interesse (und die Möglichkeit) haben werden, unter dem System der Seerechtskonvention zu arbeiten.

Seegerichtshof: Angesichts der Entscheidung der Bundesrepublik Deutschland, die Seerechtskonvention nicht zu zeichnen, stellten einige Staaten erneut die Frage, ob Hamburg weiter als Sitz des Seegerichtshofs vorgesehen werden könne. Die Bundesrepublik Deutschland vertrat die Ansicht, daß eine entsprechende Entscheidung nur nach Inkrafttreten der Konvention fallen könne. — Abgeschlossen wurde die erste Lesung der Geschäftsordnung für den Gerichtshof; sie lehnt sich an die des Internationalen Gerichtshofs, aber auch an die des Europäischen Gerichtshofs an.

Arbeit im Plenum: Das ›Informelle Plenum‹ der Vorbereitungskommission schloß eine erste Lesung der Geschäftsordnung für den Rat der Meeresbodenbehörde ab. Die Gruppe der sechs Industriestaaten (Belgien, Deutschland (Bundesrepublik), Großbritannien, Italien, Japan, Niederlande) wiederholte ihren Vorschlag, daß acht Ratsmitglieder aus einem Kreis von Kandidaten gewählt werden sollten, die von den acht am meisten im Tiefseebergbau involvierten Staaten vorgeschlagen werden. Hinsichtlich der Zusammensetzung der Kommission für Recht und Technik schlug die osteuropäische Staatengruppe vor, daß die Mitglieder nicht unter dem Gesichtspunkt der gerechten geographischen Verteilung gewählt werden sollten, sondern unter gleichmäßiger Verteilung auf die Gruppen.

Rüdiger Wolfrum □

Verschiedenes

Kriegsverbrechen-Kommission: Aktuelles und Historisches (28)

Ein weithin kaum bekanntes Stück Zeitgeschichte wurde jüngst unversehens dem Vergessen entrissen: die *Kommission der Vereinten Nationen über Kriegsverbrechen* (United Nations War Crimes Commission). Im Zusammenhang mit den Anschuldigungen gegen den damaligen Präsidentschaftskandidaten der Österreichischen Volkspartei und früheren Generalsekretär der Vereinten Nationen, Kurt Waldheim, forderten und erhielten Israel und Österreich Einblick in die einschlägigen Akten.

Allerdings war die Kommission nie eine Einrichtung der 1945 gegründeten UNO, die zwar aus der Kriegsallianz der ›Vereinten Nationen‹ hervorgegangen, mit ihr aber nicht identisch ist. Geschaffen wurde die Kommission bereits am 20. Oktober 1943 auf einer Tagung von alliierten und Dominiumsvertretern im Auswärtigen Amt in London. Die erste Sitzung wurde am 11. Januar 1944 abgehalten. Die aktive Arbeit der Kommission endete mit ihrer Auflösung Ende März 1948.

Eine der Hauptaufgaben der Kommission war es, Belege für Kriegsverbrechen zu sammeln, ihnen nachzugehen und sie zu registrieren. Den betroffenen Regierungen wurden dann die Fälle mitgeteilt, in denen das verfügbare Material einen klaren Tatbestand vermuten ließ. Die Regierungen ihrerseits stellten der Kommission Material zur Verfügung und baten bei der Identifizierung und Auffindung bestimmter Personen um Hilfe. Die betreffende Regierung und nicht die Kommission hatte zu entscheiden, ob gegen Personen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs Anklage wegen Kriegsverbrechen auf ihrem Territorium oder gegen ihre Staatsbürger erhoben werden sollte.

Als die Kommission ihre Tätigkeit einstellte, beschloß sie, ihre etwa 40 000 Akten der Organisation der Vereinten Nationen zu übergeben, soweit nicht eine Rückgabe an die Regierungen erfolgt war, die das Material zur Verfügung gestellt hatten. Die Vereinten Nationen haben nach Beratung mit dem ehemaligen Vorsitzenden der Kommission, Lord Wright, und seinem Rechtsberater Litawski Vorschriften über den Zugang zu den Akten erlassen. Ein großer Teil dieser Akten steht demnach Personen, die mit seriösen Forschungsarbeiten über die Arbeit der Kommission befaßt sind, zur Verfügung. Die Akten allerdings, die sich mit Einzelpersonen befassen, unterliegen Sondereinschränkungen, denn das Material in diesen Akten ist größtenteils nicht gerichtlich überprüft worden und in fast allen Fällen auch den betroffenen Personen nicht zur Kenntnis gelangt. Die darin Angeschuldigten hatten deshalb auch keine Gelegenheit zur Stellungnahme.

Da die Vereinten Nationen nicht Funktionsnachfolger der Kommission über Kriegsverbrechen sind, kann das UN-Sekretariat bei Nachfragen über beschuldigte oder der Kriegsverbrechen verdächtigte Personen nicht zur eigenen Auskunftserteilung aufgefordert werden. Die Vorschriften der Kommission selbst besagten aber, daß einzelne Akten den Mitgliedsländern der Kommission und direkt betroffenen Staaten auf deren Ersuchen zur Verfügung gestellt werden konnten. Die 17 ehemaligen Mitgliedsländer sind: Australien, Belgien, China, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Indien, Jugoslawien, Kanada, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Polen, Tschechoslowakei und Vereinigte Staaten. Die UNO ist hinsichtlich des Archivs also lediglich Treuhänder dieser 17 Staaten.

Die Vereinten Nationen können demnach Zugang zu den Unterlagen in spezifischen Einzelfällen gewähren. In der Vergangenheit gab es drei solcher Fälle. 1960 hatte Israel Zugang zu den Akten über Adolf Eichmann gefordert und erhalten. In jüngerer Zeit hatte die Regierung der Vereinten Staaten Zugang zu den Akten über Josef Mengele und Klaus Barbie beantragt. Im Mai 1986 hatte Israel auf sein Ersuchen noch einmal Unterlagen über 356 namentlich genannte Einzelfälle erhalten.

Bei der Entscheidung über derartige Anträge wird davon ausgegangen, daß die Akten strikt vertraulich sind und mit dem gleichen Grad der Vertraulichkeit gehandhabt werden wie anderes Material, das bei Nachforschungen in Kriminalsachen Verwendung findet.

1980 kam es zu einer Vereinbarung mit dem Justizministerium der Vereinigten Staaten über den Zugang zu bestimmten Informationen, die für die Vereinigten Staaten als ehemaliges Mitglied der Kommission über Kriegsverbrechen bei spezifischen Nachforschungen von Interesse waren. Der US-Justizminister hat in einem Brief an den Generalsekretär vom 28. April 1980 seiner Befriedigung über diese Vereinbarung Ausdruck gegeben und versichert, daß sein Ministerium die Vertraulichkeit der Informationen peinlich genau einhalten werde.

Israel hat inzwischen mit Hinweis auf die seit 1948 vergangene Zeit von mehr als 30 Jahren eine Überprüfung der Zugangs-Regeln mit dem Ziel einer völligen Offenlegung gefordert.

Wolfgang Rudolph □